

Version: 12. Februar 2019

Merkblatt zu

## Deutsch als Zweitsprache (DaZ) - Notengebung

Regelung über die Notengebung für neu zugezogene Schülerinnen und Schüler ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen auf allen Stufen:

### Definition

Nach dem Zuzug eines fremdsprachigen Kindes gilt das erste Schuljahr mit DaZ-Anfangsunterricht als Integrationsphase. Die Schülerinnen und Schüler brauchen Zeit, sich den neuen Gegebenheiten und Anforderungen anzupassen und die Deutschkompetenz aufzubauen.

**Grundsatz:** Normal begabte Kinder dürfen im Sinne einer Gesamtbeurteilung nicht alleine aufgrund mangelhafter Deutschkenntnisse repetieren oder in Sonderklassen überführt werden.

### Handhabung erstes Schuljahr

- Wo sinnvoll und möglich, wird regulär beurteilt und benotet.
- Ist in einzelnen oder allen Fächern keine Beurteilung mittels Zeugnisnote möglich, wird zu diesen Fächern ein Lernbericht erstellt und keine Note eingetragen. Der Lernbericht wird dem Zeugnis beigelegt.
- Die Beurteilung im Fach Deutsch nimmt die DaZ-Lehrperson vor. Sie füllt den Eintrag im Lernbericht (LehrerOffice) direkt ein oder lässt ihn der Klassenlehrperson zukommen.
- Auf dem Beobachtungsbogen (Zeugnisrückseite) wird unter Bemerkungen '**Direkte Integration mit Zweitspracherwerb (1. Jahr), siehe Lernbericht**' eingetragen. Dieser Eintrag legitimiert keine Noten zu setzen und einen Lernbericht dem Zeugnis beizulegen.

### Handhabung folgende Schuljahre

Im darauf folgenden zweiten und eventuell im dritten Schuljahr mit DaZ-Aufbauunterricht wird die Schülerin, der Schüler zur Regelklassenschülerin, zum Regelklassenschüler und somit regulär beurteilt.

- Im Zeugnis werden in der Regel alle Fächer regulär beurteilt und benotet. Ist in einzelnen Fächern keine Beurteilung mittels Zeugnisnote sinnvoll oder möglich, wird weiterhin ein Lernbericht erstellt. Handhabung gemäss erstem Schuljahr.
- Auf dem Beobachtungsbogen (Zeugnisrückseite) wird unter Bemerkungen '**Direkte Integration mit Zweitspracherwerb (2. Jahr), siehe Lernbericht**' eingetragen. Bei einem dritten Jahr wird der Eintrag entsprechend angepasst.

Falls Hinweise auf tieferegreifende Sprachstörungen auftauchen, wird frühzeitig eine Abklärung beim Pädagogisch-therapeutischen Dienst (Bereich Logopädie) empfohlen. Wenn sich der Verdacht auf eine allgemeine Entwicklungsstörung erhärtet, ist die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung SAB einzubeziehen.

Abteilung SEA, im Februar 2019